



Gemeinde Oberteuringen
Bodenseekreis

Bebauungsplan
„Staffelbild - Teiländerung Flst. Nrn. 1732/2 und 1732/1“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Oberteuringen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL
nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 31.01.2022



GFRÖRER
INGENIEURE


info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de



Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Gemeinde Horgenzell	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Gemeinde Deggenhausertal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Stadt Markdorf	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Deutsche Flugsicherung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Telekom	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Telefonica o2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Landratsamt Bodenseekreis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Deutscher Wetterdienst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Tübingen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Handwerkskammer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Stadt Friedrichshafen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Regionalverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Vodafone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Bürger
Bürgerstellungen sind keine eingegangen.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Gemeinde Horgenzell (Stellungnahme vom 08.10.2021)	
	Von Seiten der Gemeinde Horgenzell bestehen keine Einwände. Von einer Beteiligung im weiteren Verfahren kann abgesehen werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Gemeinde Deggenhausertal (Stellungnahme vom 11.10.2021)	
	Die Gemeinde Deggenhausertal hat keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 11.10.2021)	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Stadt Markdorf (Stellungnahme vom 11.10.2021)	
	Durch die Planung werden Belange der Stadt Markdorf nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Deutsche Flugsicherung (Stellungnahme vom 08.11.2021)	
	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Telekom (Stellungnahme vom 09.11.2021)	
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Telefonica o2 (Stellungnahme vom 10.11.2021)	
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		
TÖB 8	Landratsamt Bodenseekreis (Stellungnahme vom 11.11.2021)	
	<p>Wir nehmen Bezug auf die Mail sowie das Schreiben des Planungsbüros Gfrörer Ingenieure vom 08.10.2021 und geben zu dem o. g. Bebauungsplangentwurf, Stand 22.07.2021, folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p>	
	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p>	
	<p>1. Die bei der LUBW enthaltene Abgrenzung des dortigen Landschaftsschutzgebietes (Begründung, S. 5) entspricht nicht der Originalabgrenzung. Wir bitten diese entsprechend dem beigefügten Scan der Originalkarte zu korrigieren.</p> 	<p>Die Abgrenzung wird in der Begründung entsprechend korrigiert, der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Der derzeitige Planentwurf steht im Widerspruch zu den Regelungen der Schutzgebietsverordnung „LSG Altweiherwiese und Taldorfer Bach“ vom 15. April 1952. Dieser kann nur zur Rechtskraft geführt werden, sofern in eine Befreiungslage hineingeplant wird.</p> <p>Wie aus der Begründung zu entnehmen ist, entspricht die Nutzung vor Ort nicht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Staffelbild“ (Abb. 4-1) und widerspricht ebenso den Regelungen des dortigen Schutzgebiets. Daher stellt sich die Frage, wie eine konforme Nutzung der Flächen realisiert und damit der zu Grunde liegenden Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Erteilung einer Befreiung liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Bei tatsächlicher Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sehen wir die Möglichkeit eine Befreiung in Aussicht zu stellen. Zunächst bitten wir jedoch um Durchsetzung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Staffelbild“ insbesondere außerhalb des jetzt vorgelegten Planbereiches.</p>	<p>Damit der Bebauungsplan „Staffelbild-Teiländerung Flst. Nr. 1732/2 u. 1732/1“ zur Rechtskraft geführt werden kann, wird die Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 3 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Altweiherwiese und des Taldorfer Bachs von dem Landschaftsschutzgebiet Altweiherwiese und Taldorfer Bach benötigt.</p> <p>Aus diesem Grund wurde im Dezember 2021 ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet die Verpflichtung der Vorhabenträger zur tatsächlichen Umsetzung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Aspekte im Sinne des Bebauungsplanes „Staffelbild-Teiländerung Flst. Nr. 1732/2 u. 1732/1“.</p> <p>Eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung wurde mit der Schließung des städtebaulichen Vertrags von der unteren Naturschutzbehörde nun in Aussicht gestellt. Die in der Stellungnahme formulierte Voraussetzungen sind damit grundsätzlich erfüllt. Die Erteilung der Befreiung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wurde umgesetzt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wir bitten in der Begründung deutlicher herauszuarbeiten, dass sich die Festsetzungen zur privaten Grünfläche (extensiv gem. 2.10, 2.11.1) und die örtliche Bauvorschrift 2.2.1 erster Unterpunkt (gärtnerische Gestaltung) auf verschiedene Flächen beziehen.</p>	<p>Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften hinreichen konkret zu entnehmen, wo welche Festsetzungen getroffen werden. Ein Ergänzung der Begründung ist daher nicht erforderlich, der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Die Festsetzung unter Nr. 2.10, zweiter Unterpunkt, zum Aufnehmen von Arten scheint den Regelungen des § 44 BNatSchG nicht gerecht zu werden und sollte in diesem Sinne konkretisiert werden.</p>	<p>Punkt 2.10 der textlichen Festsetzungen wird auf Grund der Äußerung redaktionell dahingehend ergänzt, dass eine fachgerechte Aufnahme von besonders geschützten Arten und deren Verbringungen an einen anderen Ort nur durch einen Fachmann nach vorheriger Ab- und Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt (redaktionelle Anpassung)</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Die Regelungen für Einfriedungen sind unter Festsetzungen 2.10 dahingehend zu ergänzen, dass ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante einzuhalten ist und Sockel unzulässig sind.	Die Durchgängigkeit von Einfriedungen können nicht nur durch die in der Stellungnahme genannten Aspekte gewährleistet werden, sondern auch durch andere Ausführungsvarianten von Einfriedungen. Der Anregung wird daher „lediglich“ im Grundsatz gefolgt, die Möglichkeiten der Gestaltung von Einfriedungen aber weiter gefasst. Ziffer 2.10 der textlichen Festsetzungen wird auf Grund der Äußerung redaktionell entsprechend darum ergänzt, wie die Durchgängigkeit für Kleinsäuger beispielsweise erfolgen kann. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt (redaktionelle Anpassung) <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	II. Belange des Abfallrechts: Der Hinweis auf einen möglichen Massenausgleich ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch möchte der Landesgesetzgeber, dass sich bereits beim Aufstellen eines Plangebietes die Gemeinde mit dem Thema Verringerung der Entsorgung von Bodenmassen außerhalb des Plangebietes und Sicherstellung von Entsorgungsmöglichkeiten für die außerhalb des Plangebietes zu entsorgenden Massen auseinandersetzt.	Ein konkretes Hochbauvorhaben liegt aktuell noch nicht vor. Ebenso sind noch keine Detailplanungen der Zufahrten vorhanden. Insofern ist noch nicht bekannt, welche Erdmassen anfallen werden, da zum Beispiel nicht bekannt ist, ob das Haus eine Keller besitzen wird oder nicht. Vor diesem Hintergrund kann auf der Ebene des Angebotsbauungsplans keine belastbares Bodenmassenkonzept erstellt werden. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Rechtsgrundlage zu I.1.: Verordnung „LSG Altweiherwiese und Taldorfer Bach“ vom 15. April 1952 zu I.2.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG zu II.: § 3 Abs. 3 LKreiWiG Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zu I.: § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu I.1.: Hineinplanen in eine Befreiungslage / 67 BNatSchG zu I.2.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG zu II.: Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.	
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands: ---	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. Belange des Planungsrechtes:	
	1. Wir bitten um Prüfung, ob die in der Begründung S. 7 aufgezeigte Konzeption in den vorgesehenen Baugrenzen realisierbar ist.	Die Konzeption ist innerhalb der Bebauungsplanfestsetzungen realisierbar. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wurde überprüft <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. In der Begründung wird nicht auf den Flächennutzungsplan sowie dessen Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eingegangen. Wir bitten um redaktionelle Anpassung sowie schriftliche Mitteilung der vollzogenen Berichtigung.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und die Berichtigung des FNP außerhalb dieses Verfahrens mitgeteilt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Der Schutz der angrenzenden Biotop-/FFH-Gebiete muss während der Bauzeit ausreichend sicher gewährleistet sein. Ein Flatterband, wie im zweitletzten Unterpunkt der planungsrechtliche Festsetzungen	Ziffer 2.10 wird dahingehend angepasst, dass die Abgrenzung durch einen Bauzaun erfolgen muss. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	2.10 vorgesehen, hat sich in der Vergangenheit als nicht immer dauerhaft und wirksam herausgestellt, um Beeinträchtigungen verlässlich zu vermeiden.	<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. Im letzten Unterpunkt bitten wir bzgl. der „extensiven“ Bewirtschaftung auf Hinweises 3.1, zweiter Absatz zu verweisen. Allerdings wird angeregt den ersten Schnitt des Grünlandes ab Anfang Juni und zusätzlich den Abstand zwischen der ersten und der zweiten Nutzung auf mindestens acht Wochen festzulegen.	Der Verweis auf den Hinweis 3.1 wird redaktionell in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Hinweis wird entsprechend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	3. Auf die Artenlisten ist in allen entsprechenden Festsetzungen des 2.11 konkret zu verweisen oder diese dort mit festzusetzen.	Ziffer 2.11 wird ergänzt, dass die Pflanzungen gem. Pflanzliste zu erfolgen hat. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	4. Aufgrund der Ausmaße der privaten Grünfläche erscheint die Varianz von 10 m für das Pflanzgebot in der Festsetzung 2.11.1 als zu groß bemessen.	Auf Grund der Anregungen wird die Varianz auf 5 m reduziert. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	5. In Hinweis 3.12 bitten wir auch auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ hinzuweisen.	Punkt 3.14 der Hinweise wird auf Grund der Äußerung redaktionell darum ergänzt, dass auch auf die Publikation der Vogelwarte Sempach verwiesen wird. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	6. Aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete könnte eine Regelung sinnvoll sein, dass bei der Installation von PV-Anlagen blendfreie und strukturierte Solargläser mit geringem Anteil an polarisiertem Licht (max. 8%) zu verwenden sind.	Ziffer 2.10 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	7. Es ist sicherzustellen, dass durch die Versickerung des Niederschlagswassers die Entwicklung und der Erhalt des festgesetzten Streuobstbestandes nicht negativ beeinflusst wird (ggf. Ergänzung im Hinweis 3.4).	Ziffer 3.4 der Hinweise wird entsprechend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	III. Belange des Straßenbaus: Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Erschließungsbereiches (OD/E) an der Landesstraße Nr. 329. Zu den straßenrechtlichen Belangen nimmt das Regierungspräsidium Tübingen Stellung. In straßenbaulicher Hinsicht wird auf folgendes hingewiesen: Es werden keine baulichen Eingriffe in die neu hergestellte Fahrbahn der Landesstraße zugelassen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb des Straßenkörpers zu verlegen bzw. anzuschließen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	IV. Belange des Abfallrechts: Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen: „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“	Ziffer 3.6 der Hinweise enthält bereits die angesprochenen Ausführungen. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 15.11.2021)	
	Die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes werden durch diese Planung nicht berührt. Es gibt keine Einwände oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 15.11.2021)	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: --- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: ---	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation sowie randlich von jüngeren Moorbildungen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Moorbildungen ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden	Ziffer 3.7 der Hinweise wird entsprechend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>(bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tettang-Subformation ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 11	Regierungspräsidium Tübingen (Stellungnahme vom 16.11.2021)	
	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Der östliche Teil des Änderungsbereiches wird nach den Festlegungen im rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) sowie im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) von einem Regionalen Grünzug</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>überlagert. Nachdem dieser Bereich aber nicht bebaut werden soll, werden von der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Bezüglich der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Altweiherwiese und Taldorfer Bach“ bitten wir um Abklärung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>	<p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>II. Belange des Straßenwesens</p>	
	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW grundsätzlich einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 3</p>	<p>Der Abstand von baulichen Anlagen zur Landstraße ist durch die getroffenen Festsetzungen mindestens genau so groß wie die bereits vorhandene Bebauung auf dem direkt südlich angrenzenden Grundstück (Flurstück 1732/6). Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Ausbauabsichten der L 329 bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bauflächen</p>	
	<p>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</p> <p>Gegen die entlang der L 329 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 22.07.2021 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Straßen(begleit)grün</p> <p>Bei der Grünfläche zwischen Fahrbahn der L 329 und</p>	<p>Die zu erhaltende Grünfläche / der Pflanzerschutz ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Staffelbild“ erhalten und wurde lediglich in den gegenständlichen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Flurstück Nr. 1732/2, die laut zeichnerischen Teil und Legende zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen ist, handelt es sich um eine Straßengrundstücksfläche im Eigentum der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Von der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Straßengrundstücksfläche wie dargestellt erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist diese Fläche vom Verfahrensträger zu erwerben. In diesem Fall wäre von der Gemeinde eine Neuvermessung des Straßengrundstückes durchzuführen um diese öffentliche Fläche dem Bebauungsplan zuzuordnen.</p> <p>Sollte die Fläche nicht benötigt werden, muss die Grenze des Bebauungsplanes an die Grundstücksgrenze zurückgenommen werden.</p>	<p>Bebauungsplanentwurf übernommen. Somit ergeben sich durch das Bebauungsplanverfahren im Vergleich zur heute bereits gültigen Satzung keine bzw. lediglich geringfügige Veränderungen. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Äußere verkehrliche Erschließung</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf wie im Planungsentwurf dargestellt über den bestehenden Straßenanschluss an die L 329 erfolgen. Auch hier ist im weiteren Verfahren, der Grundstücksverlauf zu berichtigen.</p>	<p>Ggf. notwendige Berichtigungen von Grundstücksverläufen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden – falls notwendig – außerhalb des Verfahrens erörtert und behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Überarbeitung des Bebauungsplanes</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Siehe dazu vorstehende Ausführungen.</p>
	<p>III. Belange des Naturschutzes</p> <p>Zum Bebauungsplan "Staffelbild – Teiländerung Flst. Nrn.1732/2 und 1732/1" in Oberteuringen haben wir keine Anmerkungen. Die Belange der hNB werden nicht berührt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 12	Handwerkskammer (Stellungnahme vom 17.11.2021)	
	<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	Stadt Friedrichshafen (Stellungnahme vom 18.11.2021)	
	Die Stadt Friedrichshafen verzichtet auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme im Verfahren, da Belange der Stadt Friedrichshafen durch den Bebauungsplan nicht berührt sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Regionalverband (Stellungnahme vom 18.11.2021)	
	Der Regionalverband bringt zum o.g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Vodafone (Stellungnahme vom 22.11.2021)	
	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Gemeinde Oberteuringen

Fassung vom 31.01.2022